

Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>271</sup> beginnen.<sup>272</sup> Diese liest sich wie folgt:

Art. 25

*Vorläufige Anwendung*

- 1) Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags wird bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet,
  - a) wenn der Vertrag dies vorsieht oder
  - b) wenn die Verhandlungsstaaten dies auf andere Weise vereinbart haben.
- 2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Verhandlungsstaaten nichts anderes vereinbart haben, endet die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teiles eines Vertrags hinsichtlich eines Staates, wenn dieser den anderen Staaten, zwischen denen der Vertrag vorläufig angewendet wird, seine Absicht notifiziert, nicht Vertragspartei zu werden.

Die Diskussion über einen allfälligen Artikel, der die vorläufige Anwendung behandeln sollte, startete schon in den 1950er Jahren im Zuge der Entstehung der WVK.<sup>273</sup> Wie schon oben ausgeführt wurde, war die Grundeinstellung gegenüber der Frage der Einführung eines eigenen Artikels der vorläufigen Anwendung anfangs eher zurückhaltend. Japan und die USA hielten es nicht für notwendig, hierfür einen eigenen Artikel einzuführen. Die rechtliche Definition des „vorläufigen Inkrafttretens“ (*provisional entry into force*) eines Vertrages war ihnen zu unpräzise und ungenau bestimmt und sollte daher dem Parteiwille überlassen bleiben.<sup>274</sup> Schweden befürchtete zu Recht, dass eine solche Konstruktion verfassungsrechtlich problematisch sein kann, weil dadurch das innerstaatliche Genehmigungsverfahren umgangen werden könnte.<sup>275</sup> Ein vorläufiges Inkrafttreten durch Ratifikation würde einem allfälligen Genehmigungsverfahren vorgreifen, wodurch jedes Parlament vor vollendete Tatsachen gestellt werden würde. Eine Bestimmung nach Art eines

---

<sup>271</sup> Art. 25 WVK LGBl. Nr. 1990/71. Das völkerrechtliche Vertragsrecht war lange Zeit nur gewohnheitsrechtlich geregelt. Es ist nunmehr (seit 1969) umfassend im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge geregelt und somit kodifiziert. Es regelt aber ausschliesslich das Vertragsrecht zwischen Staaten und beschränkt sich auf schriftliche Vereinbarungen. Die WVK ist selbst ein völkerrechtlicher Vertrag und ist am 27.1.1980 mit der Hinterlegung der 35. Ratifikationsurkunde in Kraft getreten (Vgl. dazu *Heintschel von Heinegg*, Quellen, 2014, S. 389.).

<sup>272</sup> Vgl. *Réne*, Treaties, Provisional Application in: Max Planck Foundation for International Peace and the Rule of Law (Hrsg.), Heidelberg 2011, Rz. 3; sowie *Gómez-Robledo*, First report, 2013, S. 2; sowie *Annelies Quast Mertsch*, Provisionally Applied Treaties: Their Binding Force an Legal Nature, Brill (Hrsg.), Leiden / Bosten 2012, S. 21.

<sup>273</sup> Vgl. *Gómez-Robledo*, First report, 2013, S. 2.

<sup>274</sup> Vgl. Krieger, Article 25, 2012, S. 411.

<sup>275</sup> Vgl. Krieger, Article 25, 2012, S. 412.